

Die Sorgfaltspflicht in Liechtenstein

Neue Bestimmungen setzen hohe Standards – Bankgeheimnis bleibt unangetastet

Am 1. Januar 2001 hat Liechtenstein ein neues Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften in Kraft gesetzt. Parallel dazu wurden auch speziell ausgebildete personelle Ressourcen aufgebaut, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu überwachen. Diese Bemühungen sind von der Financial Action Task Force (FATF) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) offiziell gewürdigt worden. Sie hat Liechtenstein als Staat eingestuft, der die internationale Bekämpfung der Geldwäscherei unterstützt. Dieses Prädikat gilt bei Investoren einmal mehr als deutlicher Nachweis dafür, dass die liechtensteinischen Rahmenbedingungen für Finanzdienstleistungen höchste internationale Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen.

Trotz der verschärften Bestimmungen über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften bleibt das gesetzlich verankerte Bankgeheimnis in Liechtenstein unangetastet.

Eine Folge der Globalisierung

Beim neuen Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) geht es allerdings nicht um das Bankgeheimnis, sondern explizit um die Bekämpfung der Geldwäscherei. Denn die Globalisierung hat nicht nur neue Impulse für die Wirtschaft gebracht, sondern auch die Bekämpfung der Kriminalität und die mit ihr verbundene Geldwäscherei zu einem weltweiten Problem gemacht, das keine Landesgrenzen kennt.

Geldwäscherei ist deshalb in vielen Ländern strafbar. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat eine entsprechende Strafrechtsnorm bereits

1996 erlassen und im neuen Sorgfaltspflichtgesetz die Bekämpfung

der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität als ausdrückliches Ziel verankert.

Umfassende Sorgfaltspflicht

Dem neuen SPG unterstehen alle Unternehmen und Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, sie aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Im Gesetz namentlich genannt sind Banken und Finanzgesellschaften, Rechtsanwälte, Rechtsagenten und Treuhänder, Anbieter

Entwicklung der Sorgfaltspflicht-Gesetzgebung

In Liechtenstein war die Sorgfaltspflicht schon lange vor dem Inkrafttreten des heute gültigen Gesetzes geregelt. Bereits 1977 schloss die Regierung mit den damals drei in Liechtenstein tätigen Banken eine Vereinbarung ab, in der sich die Banken verpflichteten, die Identität ihrer Kunden zu überprüfen.

1989 wurde diese Vereinbarung erweitert. Neben dem Kunden musste nun auch der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden. Falls diese Identifikation durch einen Berufsgeheimnisträger, also beispielsweise einen Rechtsanwalt oder einen Treuhänder erfolgte, war dieser nicht verpflichtet, diese Information an die Bank weiterzugeben.

Mit dem Sorgfaltspflichtgesetz von 1996, das am 1. Januar 1997 in Kraft trat, erhielt die Sorgfaltspflicht einen gesetzlichen Rahmen. Sie erstreckte sich nicht mehr nur auf die Banken, sondern nahm nun auch Finanzgesellschaften, Rechtsanwälte, Investmentunternehmen, Treuhandunternehmen und Lebensversicherungsgesellschaften in die Pflicht.

Am 1. Januar 2001 trat ein neues Sorgfaltspflichtgesetz in Kraft, das in diesem F.L. Trending ausführlich beschrieben wird.

Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigte Personen sind nach festen Regeln zu identifizieren.

Aus dem Sorgfaltspflichtgesetz

Art. 1 – Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften und dient der Bekämpfung der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität im Sinne des Strafgesetzbuches.

Art. 4 – Identifizierung des Vertragspartners

1) Die diesem Gesetz unterstehenden Personen sind verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 1 ihre Vertragspartner aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments zu identifizieren.

Art. 5 – Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

1) Die dem Gesetz unterstehenden Personen sind verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 1 die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen und mit Name und Adresse in den Akten festzuhalten.

von Lebensversicherungen, liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Wertpapierfirmen sowie die Liechtensteinische Post AG und die Wechselstuben.

Identifizierung des Vertragspartners

Der gesamte dem SPG unterstellte Personenkreis ist verpflichtet, die Vertragspartner bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen anhand des Reisepasses oder der Identitätskarte (Personalausweis) zu identifizieren. Die zum Gesetz gehörende Verordnung präzisiert, dass bei natürlichen Personen Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsange-

hörigkeit in den Akten festzuhalten sind.

Vertreter von juristischen Personen haben einen Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Als gleichwertig gelten eine inländische Amtsbestätigung, Statuten, Gründungsakten oder der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsgesellschaft oder eine amtliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit. In der Dokumentation der Geschäftsbeziehung sind neben dem Firmennamen Sitzadresse, Sitzstaat, Gründungsdatum sowie Ort und Datum des Öffentlichkeitsregistereintrags festzuhalten.

Obwohl die Verordnung grundsätzlich davon ausgeht, dass die Identifikation bei persönlicher Vorsprache des Kunden vorgenommen wird, lässt sie auch die Möglichkeit zu, eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg zu eröffnen. In diesem Falle sind notariell beglaubigte Dokumente einzusenden. Ausserdem ist die persönliche Identifizierung bei der ersten Vorsprache des Kunden nachzuholen.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Falls die an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person nicht mit dem Vertragspartner identisch ist, hat dieser eine Erklärung zur wirtschaftlich berechtigten Person abzugeben; diese Erklärung hat die gleichen Angaben zu enthalten wie die Dokumentation über den Vertragspartner. Eine Ausnahme von der Feststellungspflicht besteht lediglich bei börsenkotierten Unternehmen oder im Geschäftsverkehr zwischen Banken, die der Richtlinie 91/308/EWG oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen.

Wiederholung der Identifikation

Sollten sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person ergeben, so ist die Identifizierung zu wiederholen. Besteht ein dringender

Trotz strengerer Sorgfaltspflichtbestimmungen bleibt das gesetzlich verankerte Bankgeheimnis unangetastet.

Verdacht, dass ein Vertragspartner über sich oder die wirtschaftlich berechnete Person falsche Angaben gemacht hat, kann die Geschäftsbeziehung abgebrochen werden, sofern dies ohne Gefährdung der Vermögenswerte möglich ist. Der Abzug der Vermögenswerte ist ausreichend zu dokumentieren. Werden die korrekten Angaben hingegen ohne Verzug nachgereicht, so ist eine Weiterführung der Geschäftsbeziehung möglich.

Abwehr der Geldwäscherei

Falls es bei einer Finanztransaktion Anhaltspunkte für Verdachtsmomente gibt, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, mit einer Vortat zur Geldwäscherei (Fiskalsachen fallen nicht darunter) oder mit organisierter Kriminalität besteht, so sind die näheren Umstände abzuklären. Abklärungen sind besonders dann zu treffen, wenn die Transaktion nicht mit dem wirtschaftlichen Hintergrund oder der üblichen Geschäftstätigkeit des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person übereinstimmt oder wenn die Transaktion in Bezug auf das Kundenprofil nicht plausibel, nachvollziehbar oder sinnvoll erscheint. Liegt ein solcher Fall vor, sind alle Informationen einzuholen, die geeignet sind, den Verdacht zu erhärten oder auszuräumen. Die Abklärungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Bleibt der Verdacht bestehen, ist

eine Meldung an die liechtensteinische Financial Intelligence Unit (FIU) zu machen; die betroffenen Vermögenswerte sind ohne Mitteilung an den Vertragspartner während zehn Tagen zu sperren. Der Staatsanwalt oder die FIU können diese Sperrung um weitere 20 Tage verlängern.

Klare Regeln zur Dokumentation

Die dem SPG unterstellten Personen und Unternehmen sind verpflichtet, sämtliche Abklärungen schriftlich zu dokumentieren und über jeden Kunden ein Profil zu erstellen, in dem neben den Angaben über den Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person auch Informationen über Bevollmächtigte sowie über den wirtschaftlichen Hintergrund und die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte enthalten sind. Ebenso sind der Beruf und die Geschäftstätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person sowie der Verwendungszweck der Vermögenswerte zu dokumentieren.

Zu diesem Zweck sind in jedem Unternehmen interne Regeln über Inhalt, Führung und Aufbewahrung von Sorgfaltspflicht-Akten sowie über das Verhalten des Personals bei zweifelhaften Transaktionen aufzustellen.

Ferner hat jedes Unternehmen dem Amt für Finanzdienstleistungen eine Ansprechperson anzugeben. Im Weiteren ist ein Sorgfaltspflichtbeauftragter mit der internen Organi-

sation, der Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien, der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie der Beratung in allen Fragen der Sorgfaltspflicht zu betrauen. Schliesslich hat ein Untersuchungsbeauftragter laufend die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren und regelmässig Prüfberichte an die Geschäftsleitung zu verfassen.

Weitere Kontrollen werden durch das Amt für Finanzdienstleistungen durchgeführt. Die so gewonnenen Erkenntnisse dürfen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität verwendet werden.

Weiterbildung gesetzlich verankert

Es ist klar, dass diese zahlreichen neuen Pflichten ohne Weiterbildung der Verantwortlichen und ihrer Mit-

IMPRESSUM

Herausgeber:

ArComm Treuhand Anstalt

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. iur. et lic. oec. Norbert Seeger

Anschrift:

Postfach 1618, FL-9490 Vaduz
Am Schrägen Weg 14
Telefon +423 - 232 08 08
Telefax +423 - 232 06 30
E-mail: admin@seeger.li
Homepage: <http://www.seeger.li>

Der Titel F.L. TRENDING ist markenrechtlich geschützt. Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. © 2001

Die neuen Sorgfaltspflichtbestimmungen in Liechtenstein setzen hohe internationale Standards.

arbeiterinnen und Mitarbeiter nicht korrekt erfüllt werden können. Der Nachweis von Ausbildungsmaßnahmen bildet deshalb Teil eines gesetzlich geforderten internen Jahresberichts.

Hohe Strafen bei Übertretungen

Verstöße gegen das SPG ziehen harte Strafen nach sich. Wer den Pflichten nicht nachkommt und beispielsweise die korrekte Identifizierung und Dokumentation unterlässt, kann vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden. Ausserdem kann die Regierung Verwaltungsstrafen

bis zu 100'000 Franken verhängen, wenn Auskünfte verweigert, falsche Angaben gemacht, wesentliche Tatsachen verschwiegen oder Anordnungen des Amtes für Finanzdienstleistungen nicht befolgt werden. Weitere Sanktionen, wie z.B. der Entzug der Konzession, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Neue Vorschriften setzen hohe internationale Standards

Verantwortliche aus Politik und Wirtschaft betonen immer wieder, dass Liechtenstein nicht an kriminellen Geldern interessiert ist und alles daran setzt, sie vom Finanzplatz Liechtenstein fernzuhalten. Schon mit dem Sorgfaltspflichtgesetz von

1996 verfügte Liechtenstein über Bestimmungen, die einem internationalen Vergleich durchaus standhielten. Im neuen Sorgfaltspflichtgesetz wurden diese Bestimmungen noch verschärft, so dass sie nun als international vorbildlich gelten.

F.L.TRENDS

Liechtensteins Regierungschef Otmar Hasler hat ein klares Bekenntnis zum Bankgeheimnis abgegeben. Anlässlich eines Wirtschaftskolloquiums in Bad Ragaz (Schweiz) sagte er: «Wir stehen zum Bankgeheimnis.» Gleichzeitig erteilte er den im Ausland feststellbaren Bestrebungen nach internationaler Steuerharmonisierung eine Absage und sprach sich für die Fortführung des Wettbewerbs unter den Steuersystemen aus.

*

Im Oktober 2001 hat die liechtensteinische Regierung eine neue Stabsstelle zur Umsetzung des Sorgfaltspflichtgesetzes eingerichtet. Zu deren Leiter wurde der Schweizer Jurist und Compliance-Experte Daniel Thelesklaf ernannt. Die neu gegründete Stabsstelle berät die Regierung insbesondere bei Angelegenheiten betreffend die Einhaltung des Sorgfaltspflichtgesetzes. Zur Qualitätssicherung der Rahmenbedingungen für Finanzdienstleistungen vertritt sie darüber hinaus auch die liechtensteinischen Interessen gegenüber überstaatlichen Organisationen wie der FATF, der «Financial Action Task Force» der OECD.

Unsere Dienstleistungen

- Internationale Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Gründung, Domizilierung und Verwaltung liechtensteinerischer und ausländischer Gesellschaften
- Führung von Buchhaltungen und Übernahme von Kontrollstellenmandaten
- Beratung bei Vertragsgestaltung und Abwicklung internationaler Handels- und Finanzgeschäfte
- Anwaltschaftliche Vertretung in Straf-, Verwaltungs- und Zivilsachen
- Marken-, Lizenz- und Patentangelegenheiten
- Vermögensberatung und Vermögensverwaltung
- Treuhänderschaften und Treuhandfunktionen
- Erstellen von Gutachten

ADVOKATURBÜRO

Dr. iur. et lic. oec. Norbert Seeger · Rechtsanwalt
Vaduz · Fürstentum Liechtenstein